



Satzung des  
Bridge - Vereins  
**Bridge Club Mainz**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridge Club Mainz.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Bridge Club Mainz - nachstehend "Verein" genannt - hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen, zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Verbandsmitgliedschaft

1. Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridgeverbandes e.V. ( DBV ).
2. Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an und er, sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
3. Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirk/Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziff. 2 entsprechend.
4. Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/Landesverbandsrecht und dieses vor

Vereinsrecht.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, dessen Aufnahme schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
2. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
2. Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
  - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins,  
des DBV oder des Bezirksverbandes.
  - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins,  
des DBV oder des Bezirksverbandes oder eines ihrer Organe.
  - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als 3 Monate, wenn zuvor zweimal mit  
einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist beim Schieds- u. Ehrengericht zulässig.

3. Durch Tod.

#### § 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen oder sonstigen Mittel des Vereins z.B. für Fortbildung, gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

#### § 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Sie unterliegen der Vereins-, Bezirks- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.

2. Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium
3. Das Sportgericht
4. Das Schieds- u. Disziplinargericht

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  - b) die Wahl der Kassenprüfer
  - c) die Wahl des Sportgerichts
  - d) die Wahl des Schieds- u. Disziplinargerichts
  - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - f) die Entlastung des Präsidiums
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - i) die Änderung der Satzung
  - j) die Auflösung des Vereins
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im I. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.
5. Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene, sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
6. Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagungsordnungspunkte müssen Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Im Übrigen bleibt für das Präsidium die Anwendung der vorstehenden Ziff. 5 unberührt.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens 6 Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

## § 11

### Vorstand

1. Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Es hat die Aufgabe
  - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
  - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen den Mitgliedern vorzuschlagen.
2. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und 3 stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:  
  
Ressort 1: Kasse  
Ressort 2: Sport  
Ressort 3: Schriftführer
3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei der Wahl werden zunächst der Vorsitzende und dann die weiteren Präsidiumsmitglieder gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wenn in 2 Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein 3. Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los. Aus dem Kreis der gewählten Präsidiumsmitglieder wird dann der ständige Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, dann bestimmt das Präsidium innerhalb von 4 Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

4. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und 2 weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.

## § 12 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von 2 Kassenprüfern zu prüfen.

1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist.
2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

## § 13 Sportgericht

1. Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- u. Disziplinargerichts fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Bezirks oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.
2. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend § 11.3 dieser Satzung. Die Mitglieder des Sportgerichts wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in eigener Verantwortung.
3. Die Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweiligen gültigen Bestimmungen der Turnierordnung des DBV.

## § 14 Schieds- und Disziplinargericht

1. Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für:
  - a) die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein.
  - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins.

2. Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Präsidium angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
3. Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarstrafen verhängen:
  - a) eine Verwarnung
  - b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit und Dauer.
4. Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Gerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt entsprechend des § 11.3 dieser Satzung. Die Mitglieder des Schieds- u. Disziplinargerichts wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in eigener Verantwortung.

#### § 15 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 17 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

#### § 16 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein.

#### § 17 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

#### § 18 Steuerliche Vermögensbildung

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Das Finanzamt muss seine Zustimmung geben.

#### § 19

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Mainz am \_\_\_\_\_ beschlossen worden  
und sie tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.